



Ausfertigung

703529

**Amtsgericht
Bersenbrück**

Verkündet am: 10.09.2010

, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle

Geschäfts-Nr.:
11 C 468/10

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

**Im Namen des Volkes
Urteil
In dem Rechtsstreit**

der Frau [REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bülte pp., Große Straße 47, 49565 Bramsche
Geschäftszeichen: 1203/08MB08 fm/wl

gegen

Firma [REDACTED]
Beklagte

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt [REDACTED] Straße 15,
49564 Fünstern

Geschäftszeichen: 744/08O04

hat das Amtsgericht Bersenbrück auf die mündliche Verhandlung vom 20.08.2010
durch den Richter Südmeyer

für Recht erkannt:

- 1.) Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 4.998,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.12.2009 und außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 489,45 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 01.06.2010 zu zahlen.
- 2.) Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
- 3.) Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar. Die Sicherheitsleistung kann durch eine selbstschuldnerische, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft einer Deutschen Großbank, Sparkasse oder Genossenschaftsbank erbracht werden.



Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Nutzungsausfallentschädigung aus einem Verkehrsunfall geltend.

Die Klägerin war Halterin und Eigentümerin des Pkw Opel Corsa mit dem amtlichen Kennzeichen OS-PL 175. Der Pkw erlitt bei einem Verkehrsunfall am 02.06.2008 um 17.45 Uhr in Fürstenau einen Totalschaden. An dem Unfall beteiligt war außerdem der Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen OS-HZ 256, dessen Haftpflichtversicherer die Beklagte war.

Mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 11.06.2008 machte die Klägerin den ihr entstandenen Schaden in Form des Wiederbeschaffungsaufwandes, der Kosten für die Erstellung des Sachverständigengutachtens, der Entsorgungskosten, der pauschalierten An- und Abmeldekosten sowie der allgemeinen Kostenpauschale geltend. In diesem Schreiben wies die Klägerin in Fettdruck darauf hin, keine Möglichkeit zur Vorfinanzierung des Schadens auch durch Kreditaufnahme zu haben.

Mit Schreiben vom 20.06.2008 wies die Beklagte die geltendgemachten Ansprüche zunächst vollumfänglich zurück. Es folgte weiterer Schriftverkehr, bei dem aber keine Einigung erzielt werden konnte. Mit Klageschrift vom 01.07.2009 machte die Klägerin ihre Schadensersatzansprüche dann schließlich gerichtlich geltend. In dem gerichtlichen Verfahren vor dem Amtsgericht Bersenbrück schlossen die Parteien dann am 29.09.2009 einen Vergleich, wonach ausgehend von einer Haftungsquote von 40 % auf Seiten der Klägerin und 60 % auf Seiten der Beklagten 797,74 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26.06.2008 von der Beklagten an die Klägerin gezahlt werden sollten. Die entsprechende Zahlung der Beklagten ging dann am 20.10.2009 bei den Prozessbevollmächtigten der Klägerin ein. Am 03.11.2009 schaffte sich die Klägerin sodann ein Ersatzfahrzeug an.

Die Klägerin erhielt während des gesamten Zeitraums zwischen Unfall und Ersatzbeschaffung Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

Bei dem beim Unfall geschädigten Pkw Opel Corsa der Klägerin handelte es sich um einen Opel Corsa A Swing mit 1.389 ccm Hubraum und einer Leistung von 44 Kw, der erstmalig am 05.04.1991 zum Straßenverkehr zugelassen wurde. Der PKW befand sich in einem altersgerecht überdurchschnittlich guten und gepflegten Zustand.

Mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 24.11.2009 forderte die Klägerin die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 05.12.2009 zur Zahlung einer Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 4.998,00 € auf.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie habe ausgehend von der zwischen den Parteien nicht streitigen Haftungsquote Anspruch auf 60 % der für den Zeitraum vom 02.06.2008 bis einschließlich 03.11.2009 anfallenden Nutzungsausfallentschädigung.

Die Klägerin ist weiter der Ansicht, die volle Nutzungsausfallentschädigung für den verunfallten Pkw belaufe sich auf 17,00 € pro Tag. Der Pkw sei im Grundsatz in die Gruppe B der Tabelle von Sanden / Danner einzuordnen. Auf Grund des hohen Fahrzeugalters von 17 Jahren sei aber ein Abschlag vorzunehmen. Angemessen sei insoweit der Mittelwert zwischen der für die Gruppe A der Tabelle von Sanden /Danner einzuordnenden Pkw zu zahlenden Nutzungsausfallentschädigung und die Vorhaltekosten, mithin ein Betrag in Höhe von 17,00 € pro Tag.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 4.998,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 06.12.2009 und außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 489,45 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 01.06.2010 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, die Klägerin sei doch dazu in der Lage gewesen, die Anschaffung eines Ersatz-Pkw vorzufinanzieren. Andernfalls sei sie auch nicht dazu in der Lage, einen Pkw zu unterhalten.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Klägerin sei im Übrigen gehalten gewesen, eher Klage zu erheben. Es könne nicht zu Lasten der Beklagten gehen, dass die Klageerhebung erst mehr als ein Jahr nach dem Unfall erfolgt sei.

Die Beklagte ist weiter der Ansicht, die Klägerin könne im Hinblick auf das Alter des verunfallten Pkw lediglich die Vorhaltekosten beanspruchen. Hiervon seien unter Zugrundelegung der zwischen den Parteien unstreitigen Haftungsquote 60 % zu zahlen.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Anspruch der Klägerin auf Zahlung der geltendgemachten Nutzungsausfallentschädigung ergibt sich aus den §§ 7 Abs. 1, 18 StVG, 823, 249 ff. BGB, 115 Abs. 1 VVG.

Der bei Beschädigung eines Pkw zu leistende Schadensersatz umfasst regelmäßig auch eine Entschädigung für die entgangene Nutzungsmöglichkeit. Voraussetzung ist insoweit, dass die Nutzung eines PKW bei bestehendem Nutzungswillen und bestehender hypothetischer Nutzungsmöglichkeit infolge der Beschädigung des PKW nicht möglich ist, vgl. Heinrichs in Palandt, BGB, 67. Auflage, Vorb v § 249 Rn. 21 f. m. w. N. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Der PKW der Klägerin erlitt bei dem Unfall am 02.06.2008 einen Totalschaden und konnte von der Klägerin entsprechend nicht mehr genutzt werden. Eine Ersatzbeschaffung erfolgte erst am 03.11.2009, mithin nach 520 Tagen.

Die Beklagte war nicht gehalten, die Ersatzbeschaffung eher vorzunehmen.

Grundsätzlich ist der Geschädigte gehalten, die Ersatzbeschaffung ohne vorwerfbares schuldhaftes Zögern innerhalb angemessener Frist vorzunehmen, vgl. Brandenburgisches OLG, Urteil vom 30.08.2007 zum Az. 12 U 60/07 m. w. N. Dieser Verpflichtung im Rahmen der Schadensminderungspflicht ist die Klägerin indes nachgekommen.

Insbesondere war die Klägerin nicht gehalten, einen Kredit aufzunehmen, um eher Ersatz beschaffen zu können.

Der Geschädigte ist grundsätzlich nicht verpflichtet, den Schaden zunächst aus eigenen Mitteln zu beseitigen oder gar Kredit zur Schadensbehebung aufzunehmen. Dies kann allenfalls dann ausnahmsweise anders sei, wenn er sich den Kredit ohne Schwierigkeiten beschaffen kann und durch die Rückzahlung nicht über seine wirtschaftlichen Verhältnisse hinaus belastet wird, vgl. Brandenburgisches OLG a. a. O.

I
E
E
V
E
d
B
w.
sc
Di
Sc
Be
wir
Se
Dei
der
Bra
An
Die
Rec
Tag
nur

st m. w. N. Die Beweislast für einen Verstoß des Geschädigten gegen die ihm obliegende Schadensminderungspflicht trifft dabei den Ersatzpflichtigen, vgl. Brandenburgisches OLG a. a. O. m. w. N. Den Geschädigten trifft insoweit lediglich eine sekundäre Darlegungslast, vgl. Brandenburgisches OLG a. a. O. m. w. N.

Die Klägerin hat unstreitig bereits mit Schreiben vom 11.06.2008 die Beklagte darauf hingewiesen, nicht zur Vorfinanzierung der Ersatzbeschaffung in der Lage zu sein. Sie hat insbesondere auch darauf hingewiesen, dass keine Möglichkeit zur Kreditaufnahme besteht.

Es ist weiter unstreitig, dass die Beklagte im gesamten Zeitraum zwischen Unfall und Ersatzbeschaffung Arbeitslosengeld II bezogen hat. Die Klägerin hat schließlich unter Beweisantritt vorgetragen, von ihrer Hausbank keinen Kredit zu bekommen.

Wenn die Beklagte gleichwohl bestreitet, dass die Klägerin zur Vorfinanzierung der Ersatzbeschaffung nicht in der Lage gewesen sein soll, so reicht dies im Hinblick auf die dargestellte Verteilung der Darlegungs- und Beweislast nicht aus. Es hätte der Beklagten obliegen, im Einzelnen aufzuzeigen, wie denn die Klägerin angesichts ihrer wirtschaftlichen Situation die Vorfinanzierung der Ersatzbeschaffung hätte vornehmen sollen, mithin wer ihr Kredit gewährt hätte.

Die Beklagte war auch nicht gehalten, im Rahmen der bestehenden Schadensminderungspflicht eher Klage gegen die Beklagte zu erheben. Es hätte der Beklagten frei gestanden, die Ansprüche der Klägerin eher zu regulieren. Die Beklagte wird nicht auf der einen Seite die Regulierung verweigern und dann auf der anderen Seite sich beschweren können, dass die Regulierung verzögert wurde.

Der bestehende Nutzungswille ergibt sich schon daraus, dass die Klägerin nach Erhalt der Entschädigungszahlung umgehend ein Ersatzfahrzeug angeschafft hat, vgl. Brandenburgisches OLG a. a. O. m. w. N.

An der hypothetischen Nutzungsmöglichkeit bestehen keine Zweifel.

Die zu zahlende Nutzungsausfallentschädigung beläuft sich auf zumindest 4.998,00 €.

Rechnerisch liegen zwischen dem Unfalltag und dem Tag der Ersatzbeschaffung 520 Tage. Von der Klägerin geltend gemacht wird Nutzungsausfallentschädigung allerdings nur für vom Unfalltag gerechnet 490 Tage, mithin bis einschließlich 05.10.2009. Da die

Beklagte bis zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht über die für die Ersatzbeschaffung erforderliche Entschädigungszahlung der Beklagten - die unstreitig erst am 20.10.2010 bei den Prozessbevollmächtigten der Klägerin einging - verfügte, konnte die Ersatzbeschaffung bis zu diesem Zeitpunkt jedenfalls nicht erfolgen.

Pro Tag des Nutzungsausfalls beläuft sich die der Klägerin zustehende Nutzungsausfallentschädigung auf 17,00 €.

Das Gericht erachtet unter Rückgriff auf die Tabelle von Sanden / Danner bei mehr als zehn Jahre alten Pkw regelmäßig eine Verminderung um zwei Gruppen für angemessen. Ist wie in diesem Fall nur eine Verminderung um eine Gruppe möglich, ist entsprechend ein weiterer Abschlag vorzunehmen, mithin eine Entschädigung zwischen der Nutzungsausfallentschädigung für Pkw der untersten Gruppe und den Vorhaltekosten in Ansatz zu bringen. Den Betrag von 17,00 € erachtet das Gericht insoweit im Wege der richterlichen Schätzung unter Berücksichtigung des Fahrzeugzustands und -alters für angemessen.

Es errechnet sich unter Zugrundelegung der zwischen den Parteien unstreitigen Haftungsquote von 40 % auf Seiten der Klägerin und 60 % auf Seiten der Beklagten die geltend gemachte Nutzungsausfallentschädigung von 4.998,00 €.

Im Rahmen des Schadenersatzes hat die Beklagte auch die außergerichtlich angefallenen Rechtsanwaltsgebühren zu ersetzen.

Die Entscheidung über die Zinsforderung folgt aus den §§ 286, 288, 291 BGB. Die Beklagte befindet sich hinsichtlich der Zahlung der Nutzungsausfallentschädigung im Hinblick auf die mit Schreiben vom 24.11.2009 gesetzte Zahlungsfrist seit 06.12.2009 in Verzug.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Südmeyer
Richter